

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 7 „Zeiten“, Gemeinde Poseritz

Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Lindenstraße 3
18574 Poseritz

Vorhabenträger: Agrarprodukt Poseritz GmbH
Poseritz-Hof 1a
18574 Poseritz

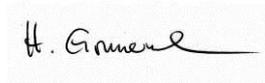
Auftraggeber: Agrarprodukt Poseritz GmbH
Poseritz-Hof 1a
18574 Poseritz

Auftragnehmer: Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Lindenstraße 3
18574 Poseritz

Tel.: 0176 - 55262014
e-mail: heike.grunewald@gmx.de

Vorhaben: B-Plan Nr. 7 Zeiten, Gemeinde Poseritz

Unterlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für die Artengruppen Amphibien und Brutvögel



Poseritz, 23.03.2023

Heike Grunewald

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Methodik.....	8
1.3.1	Amphibien.....	8
1.3.2	Brutvögel.....	9
2	Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung	10
3	Ergebnisse	11
3.1	Amphibien.....	11
3.1.1	Kleingewässer 1.....	11
3.1.2	Kleingewässer 2.....	12
3.1.3	Kleingewässer 3.....	13
3.1.4	Kleingewässer 4.....	14
3.1.5	Zusammenfassung Amphibien.....	15
3.2	Brutvögel	16
4	Bestandsdarstellung und Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse	19
4.1	Amphibien.....	19
4.2	Brutvögel	20
5	Maßnahmen	20
6	Quellenverzeichnis	24
7	Anhang - Fotodokumentation	26

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Poseritz (Rügen) plant auf der ca. 4,3 ha großen Plangebietsfläche gemäß der Offenlage-Begründung-Fassung II des BP 7 Zeiten/ Poseritz [1] die Entwicklung von neuen Baugrundstücken (Abb. 1 & 3). Mit der Wohngebietsentwicklung neben dem Areal der ehemaligen, zwischenzeitlich rückgebauten Milchviehanlage Zeiten soll eine Verbindung zwischen den angrenzenden, zu Wohnzwecken genutzten Siedlungsbereichen geschaffen und die Eigentumbildung der Bevölkerung gefördert werden.

Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde im Zuge des B-Plan-Verfahrens die Erarbeitung und Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages anhand der Vorgaben des Merkblattes des LUNG M-V zum Artenschutz in der Bauleitplanung [2] in Verbindung mit Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK (2010)[3]) gefordert, wobei der Fokus gemäß der mit der UNB abgestimmten Artenkulisse auf den Artengruppen Amphibien und Brutvögel liegt.

Zur Erfassung der Amphibien und Brutvögel erfolgten im Juni und Juli 2022 Geländebegehungen.

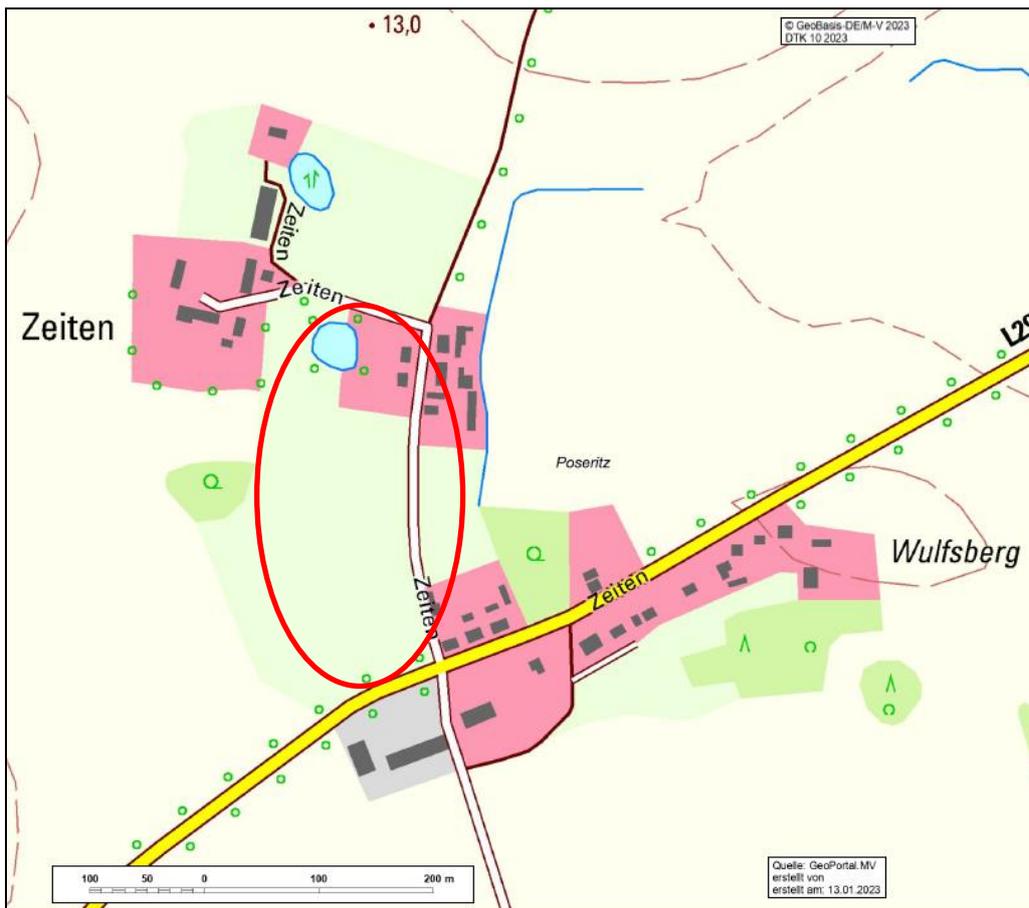


Abbildung 1 Übersichtskarte Zeiten mit Lage des B-Plangebietes (© GeoBasis-DE/M-V 2023)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die maßgebende rechtliche Grundlage bildet das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** [4] in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- **Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die **Richtlinie 2008/102/EG** (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (**EU-Vogelschutzrichtlinie**),
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (**EU-FFH Richtlinie** mit Anhängen)

Welche Arten unterliegen dem besonderen Artenschutz?

Alle im Anhang IV der EU-FFH Richtlinie aufgeführten Arten unterliegen im vorliegenden Fall dem strengen europäischen Artenschutz. Gleiches gilt auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie auch für alle heimischen Vogelarten. Das europäisch einheitliche Rechtsregime wurde vor allem durch §44 ff BNatSchG auch in nationales Recht umgesetzt, das zunächst den besonderen Artenschutz auf die weit größere Gesamtheit der besonders und/oder streng geschützten Arten bezieht:

Tier- und Pflanzenarten, die besonders und/oder streng geschützt sind, werden durch die § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bestimmt:

Folgende Arten sind besonders geschützt:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind; (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2)

Des Weiteren sind folgende besonders geschützte Arten zusätzlich streng geschützt:

Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Welche Schutzerfordernisse bzw. Verbotstatbestände ergeben sich?

Für alle besonders und streng geschützten Arten gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Punkt 1 bis 3 BNatSchG:

„ (1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (Tötungsverbot),*
2. *wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot)“*

Zum

1. **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Betrifft das Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Dabei gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabenbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn regelmäßig frequentierte Wanderkorridore von Tierarten durch den Bau eines Verkehrsweges zerschnitten werden.
2. **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Betrifft das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
3. **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Betrifft die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Aktueller Erhaltungszustand und lokale Population/Verschlechterungsverbot

Bei den Betrachtungen des Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2BNatSchG) spielt der Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Art im Vorhabengebiet eine entscheidende Rolle – diesen nicht zu verschlechtern ist das Ziel der entsprechenden rechtlichen Regelungen, um auch insgesamt in der Fläche (bzw. in der biogeografischen Region) eine Verschlechterung zu vermeiden. Um abschätzen zu können, ob sich der Erhaltungszustand einer Art durch das Vorhaben verschlechtert, muss zwingend die Ausgangssituation ermittelt werden: Wie groß ist die aktuelle Population und wie ist ihr Erhaltungszustand?

Wenn die Ausnahme oder Befreiung betrachtet werden, gehört daher nicht nur die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zwingend zum Umfang der Betrachtung. Es ist dann ferner darzulegen, dass auch auf biogeografischer Ebene eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Außerdem dürfen keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben existieren, und es müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

1.3 Methodik

1.3.1 Amphibien

Zur Erfassung des Amphibien-Artspektrums wurden vier Kleingewässer (KG) im Umfeld des Plangebietes untersucht. In Abbildung 2 sind die als gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG MV [7]) eingetragenen Kleingewässer 1, 2, 3 im Planumfeld dargestellt (Umweltkartenportal des LUNG MV 2023 [8]). Ein weiteres viertes, nicht im Biotopverzeichnis eingetragenes Kleingewässer (Abb. 2, Nr. 4) schließt unmittelbar südlich an Kleingewässer 3 an und wurde ebenfalls untersucht. Die Auftragserteilung erfolgte Mitte Juni 2022. Bei den Erfassungs- und Nachweismethoden (HACHTEL ET AL. 2009 [9]) lag der Schwerpunkt neben Sichtung und Verhör während der Tagesbegehungen auf nächtlichen Reusenfängen mittels Kleinfischreusen. Hierbei wurden an drei aufeinanderfolgenden Nächten am 25./ 26. Juni 2022, 26./27. Juni 2022, 27./ 28. Juni 2022 sowie nochmals in der Nacht 29./ 30. Juni 2022 Kleinfischreusen in die Kleingewässer eingesetzt (KG 1 – 0 Reusen, da trocken; KG 2 – 4 Reusen, KG 3 – 2 Reusen; KG 4 – 2 Reusen) und am folgenden Morgen auf Besatz kontrolliert. Aufgrund des starken Ufergehölzaufwuchses und des geringen Wasserstandes konnten in den KG 3 und 4 nur jeweils 2 Reusen ausgebracht werden; im KG 1 konnte keine Reuse ausgelegt werden, da das Gewässer trocken gefallen war. Im KG 2 wurden drei Reusen am N-/NO-Ufer ausgebracht.

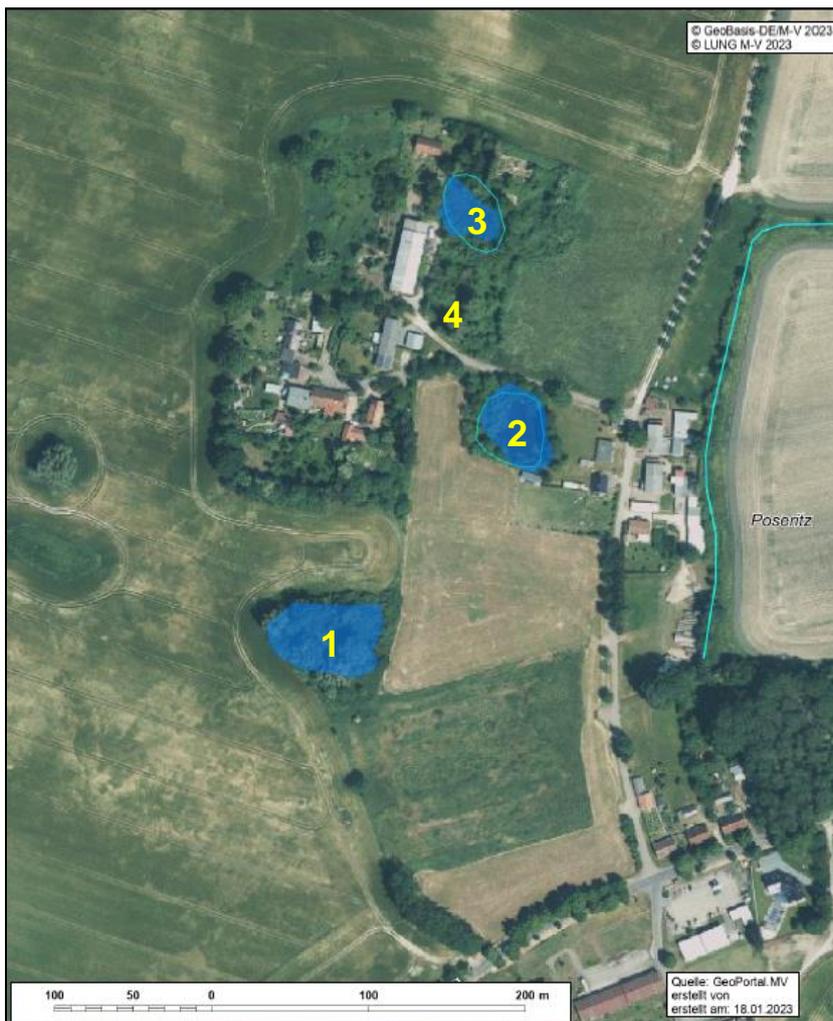


Abbildung 2 Untersuchte Kleingewässer (gelb nummeriert) im Wirkumfeld des B-Plangebietes

1.3.2 Brutvögel

Da die Auftragserteilung Mitte Juni 2022 erfolgte, wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anstelle von sechs gemäß HzE MV (2018) [10] durchzuführenden Begehungen für die Brutvogelerfassung drei Tagesbegehungen im Juni und Juli 2022 im Abstand von jeweils mindestens 7 Tagen durchgeführt. Die Begehungstermine und -bedingungen sind in Tabelle 1 dargestellt. Dabei wurde die Vorhabenfläche vom östlichen Rand (Dorfstraße) mittels Fernglas und Spektiv zur Erfassung von singenden/ revieranzeigenden Männchen, fütternden/ warnenden Altvögeln und flüggen Jungvögeln beobachtet.

Tabelle 1 Kartierdaten und -bedingungen der Brutvogelerfassung

Datum	Uhrzeit	Dauer	Wetter (Temperatur, Bewölkung, Wind, Feuchtigkeit)
25.06.2022	5:55 – 7:20	1 h 25 min	17°C, 4/8, 0 Bft, trocken
06.07.2022	7:10 – 7:55	45 min	k.A. °C, 2/8, 3-4 Bft, trocken
14.07.2022	6:15 – 7:15	1 h	15° C, 3/8, 3-4 Bft, trocken

2 Vorhabengebiet und Vorhabenbeschreibung

Das ca. 4,3 ha große Plangebiet befindet sich an der westlichen Ortstrandlage von Zeiten auf dem Gelände der früheren, inzwischen zurückgebauten Milchviehanlagen. Östlich ist es durch die Dorfstraße begrenzt, südlich durch die Landesstraße L29.

Zum aktuellen Zeitpunkt stellt sich das Vorhabengebiet als Grünland dar: Die an das Areal der ehemaligen Milchviehanlage unmittelbar südlich und nördlich angrenzenden Teilflächen sind Dauergrünland und werden gemäht; eine Weidezaun und eine Viehtränke sind ebenfalls vorhanden. Auf den Flächen der früheren Milchviehanlage wurde nach den erfolgten Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen Grünland (aktuell extensiv genutzt) angelegt.

Unmittelbar westlich grenzt an das Vorhabengebiet ein temporäres, verbuschtes Kleingewässer; am nordwestlichen Plangebietsrand befindet sich ein permanentes Kleingewässer.

Die Planungen sehen eine Wohnbebauung auf dem unmittelbar an die Gemeindestraße angrenzenden Bereich auf einer Fläche von ca. 1,0 ha vor. Es werden acht größere Baugrundstücke je >1.000 m² (Abb. 3) geschaffen; jedes Grundstück soll mit einem Hauptgebäude (eingeschossiges Einzelhaus mit bis zu 2 Wohneinheiten) und zusätzlich mit Nebengebäuden bebaut werden können. Zusätzlich werden zwei im nördlichen Bereich bereits vorhandene Wohngebäude mit in den Geltungsbereich des B-Planes eingebunden, so dass insgesamt 10 Baugrundstücke auf ca. 1,2 ha realisiert werden sollen.



Abbildung 3 Entwurf des B-Plan-Gebietes; Quelle: Planungsbüro raith hertelt fuß 2009 in Hertelt 2021 [1]

3 Ergebnisse

3.1 Amphibien

3.1.1 Kleingewässer 1

Bei Kleingewässer 1 (Biotopverzeichnis Nr. RUE06781, [8]) handelt es sich um ein temporäres, stark beschattetes und verbuschtes Gewässer mit Ufergehölzen. Zum 1. Begehungstermin am 25.06.2022 war es komplett trockengefallen. Es erfolgten daher keine weiteren Untersuchungen.



Abbildung 4 Kleingewässer 1 am 25.06.2022



Abbildung 5 Kleingewässer 1 am 25.06.2022

3.1.2 Kleingewässer 2

Bei Kleingewässer 2 (Biotopverzeichnis Nr. RUE06792, [8]) – der angelegte dörfliche Löschwasserteich – handelt es sich um ein permanentes, gut besonntes Gewässer mit kleinen Rohrkolbenröhricht am Ostufer; im zentralen Bereich waren auf größeren Flächen Algenschwebematten vorhanden; am Nordufer finden sich kleine Schwimmblattfluren; der westliche und südwestliche Gewässerrand wird von einem dichten Ufergehölzgürtel eingenommen. An den Kontrollterminen wies das Kleingewässer eine gute Wasserführung auf. Es wurden vier Reusen am östlichen und nördlichen Uferbereich ausgelegt. Bei den Kontrollterminen wurden Teichfrösche (ca. zehn Individuen). In den Reusenfallen wurden mehrere Teichfrosch –Larven sowie einmalig ein Teichmolch-Weibchen erfasst.

Tabelle 2 Amphibiennachweise im Kleingewässer 2

Datum	Nachweise Reusen	Nachweise Sicht (S) & Verhör (V)
25./26.06.2022	1 Teichfrosch-Larve	Teichfrosch (V)
26./27.06.2022	1 Teichmolch-Weibchen 1 Teichfrosch-Larve	Teichfrosch (V)
27./28.06.2022	1 Teichfrosch-Larve	Teichfrosch (V)
29./30.06.2022	4 Teichfrosch-Larve	Teichfrosch (V)



Abbildung 6 Kleingewässer 2 von Nord am 27.06.2022

3.1.3 Kleingewässer 3

Bei Kleingewässer 3 (Biotopverzeichnis Nr. RUE06794, [8]) handelt es sich um ein permanentes stark verbuschtes und verschilftes Kleingewässer, welches am Gewässerrand stark von Strauchweiden eingewachsen ist. Offene Wasserflächen sind nur noch kleinflächig vereinzelt vorhanden. Es wurden zwei Reusen ausgelegt. In den Reusen wurde zweimal ein Kammolch-Weibchen gefangen (vermutlich Wiederfang).

Datum	Nachweise Reusen	Nachweise Sicht (S) & Verhör (V)
25./26.06.2022	Keine Nachweise	Keine Nachweise
26./27.06.2022	Keine Nachweise	Keine Nachweise
27./28.06.2022	1 Kammolch-Weibchen	Keine Nachweise
29./30.06.2022	1 Kammolch-Weibchen	Keine Nachweise



Abbildung 7 Kleingewässer 3 von Südwest am 28.06.2022

3.1.4 Kleingewässer 4

Kleingewässer 4 ist ein stark verbuschtes und verschilftes Kleingewässer, welches nur noch an der Südspitze eine kleine offene Wasserfläche aufweist. Die Rest-Wasserfläche ist durch umstehende Weidenbäume überwiegend verschattet. Es wurden zwei Reusen ausgelegt. In den Reusen wurde dreimal ein Kammmolch-Weibchen (vermutlich Wiederfang), zweimalig ein Teichmolch-Männchen sowie eine Grasfrosch-Larve gefangen.

Datum	Nachweise Reusen	Nachweise Sicht (S) & Verhör (V)
25./26.06.2022	1 Teichmolch-Männchen	Keine Nachweise
26./27.06.2022	1 Kammmolch-Weibchen	Keine Nachweise
27./28.06.2022	1 Kammmolch-Weibchen 1 Grasfrosch-Larve	Keine Nachweise
29./30.06.2022	1 Kammmolch-Weibchen 1 Teichmolch-Männchen	Keine Nachweise



Abbildung 8 Kleingewässer 4 von Süd am 25.06.2022

3.1.5 Zusammenfassung Amphibien

Mittels der Reusenfänge wurden in den Kleingewässern im Wirkumfeld des Plangebietes die Arten Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch und Kammmolch nachgewiesen. Mit dem Fang von Teichfrosch- und Grasfrosch-Larven wurde die Nutzung als Laichgewässer/ Reproduktionsstätte für diese Arten nachgewiesen. Für die Arten Kammmolch und Teichmolch wurden adulte Tiere nachgewiesen; eine Laichgewässernutzung der Kleingewässer 2, 3, 4 ist auch für diese Arten sehr wahrscheinlich.

In Tabelle 2 sind die nachgewiesenen Arten und deren Schutzstatus aufgeführt.

Unter den erfassten Amphibienarten ist mit dem Kammmolch eine FFH-Anhang-IV-Art zu verzeichnen.

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten

Art		Schutzstatus		Gefährdungskategorie		
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BNatSchG	FFH-RL	RL D	RL M-V	EHZ MV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	b.g.	-	*	3	U1
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	b.g.	-	*	3	U1
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	b.g.	-	*	3	-
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	s.g.	+	V	2	U1

RL M-V [11]	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1991): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt
RL D [12]	Rote Liste Deutschland (Stand 2009): 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * - ungefährdet
FFH-RL	FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG), Anhang IV – streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): b.g. - besonders geschützt, s.g. – streng geschützt, gemäß § 7 BNatSchG
EHZ M-V	Erhaltungszustand in M-V gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) des LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG): FV = günstig; U1 = ungünstig bis unzureichend; U2 = ungünstig bis schlecht; XX = unbekannt

3.2 Brutvögel

Im Plangebiet und im angrenzenden Wirkungsbereich wurden die in Tabelle 3 und Abbildung 9 dargestellten Brutvogelarten erfasst.

Alle Brutnachweise (fütternde Altvögel) von Wiesenbrütern/ Bodenbrütern im Plangebiet wurden im extensiv/ nicht gemähten Grünland auf dem Areal der rückgebauten Milchviehanlage erfasst. Hier wurden vor allem im westlichen Teil des Extensiv-Grünlands Bruten von Feldlerche (1-2 Brutpaare), Schwarzkehlchen (1 Brutpaar) und Grauammer (2 Brutpaare) festgestellt. Für Wachtel und Goldammer wurden mit je einem erfassten rufenden/ singenden Männchen besetzte Reviere festgestellt, ein Brutnachweis erfolgte nicht. Im angrenzenden 1-2-schürigen Dauergrünland wurden keine Bruten beobachtet.

Weiterhin wurden in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen – Allee im Süden, Baumreihe im Südwesten, Gehölze im Westen – Reviere von typischen Baum- und Gebüschbrütern festgestellt: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Grünfink, Ringeltaube, Sprosser.

Als Nahrungsgäste wurden Rauchschwalben, Stare und der Turmfalke beobachtet.

Tabelle 3 Brutvogelarten im Plangebiet und Wirkungsbereich

Art			R L D	RL M-V 2014	Schutzstatus der Fortpflanzungs- stätten und Ruhestätte FSt= Fortpflanzungsstätte	STATUS Nachweis BP = Brutpaar sM = singendes Männchen	Biotop
Deutscher Artnamen	Wissen- schaftlicher Artnamen	Kür- zel					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	*	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Futter tragender Altvögel	Baumreihe an westlicher Plangebietsgrenze
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	*	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	1 sM	Feldgehölz am temporären Kleingewässer
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	-	*	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	1 sM	Feldgehölz am temporären Kleingewässer
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutvogel 1-2 BP Futter tragende Altvögel	Grünland Milchviehanlage
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	-	*	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	1 sM	Feldgehölz am temporären Kleingewässer
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	-	*	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	1 sM	Feldgehölz am temporären Kleingewässer
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	-	V	Nest als Pfst geschützt, Schutz	1 sM	Allee-/ Baumreihenab

					erlischt nach Brutzeit		schnitt an der südlichen Grenze des Plangebietes
Grauhammer	<i>Miliaria calandra</i>	Ga	V	V	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit, Bedeutung Bestand in M-V: >40 %	3 sM, 2 BP 2 Futter eintragende Altvögel	Grünland Milchviehanlage
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	*	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	1 rufendes Männchen	Feldgehölz am temporären Kleingewässer
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	*	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	1 rufendes Männchen	Allee-/ Baumreihenabschnitt an der südlichen Grenze des Plangebietes
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Swk	V	*	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	Brutvogel 1 BP 1 sM, 1 Futter eintragendes Weibchen	Grünland Milchviehanlage
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	Spr	V	*	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	1 sM	Gehölz westlich des Grünlands
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	V	*	Nest als Pfst geschützt, Schutz erlischt nach Brutzeit	1 rufendes Männchen	Grünland Milchviehanlage

RL D [13]

Rote Liste Deutschland: 0 – ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D - Daten defizitär, Einstufung unmöglich; R - extrem selten; * – ungefährdet

RL M-V [14]

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Stand 2014): 0 - ausgestorben; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; 4 - potenziell gefährdet; * - ungefährdet

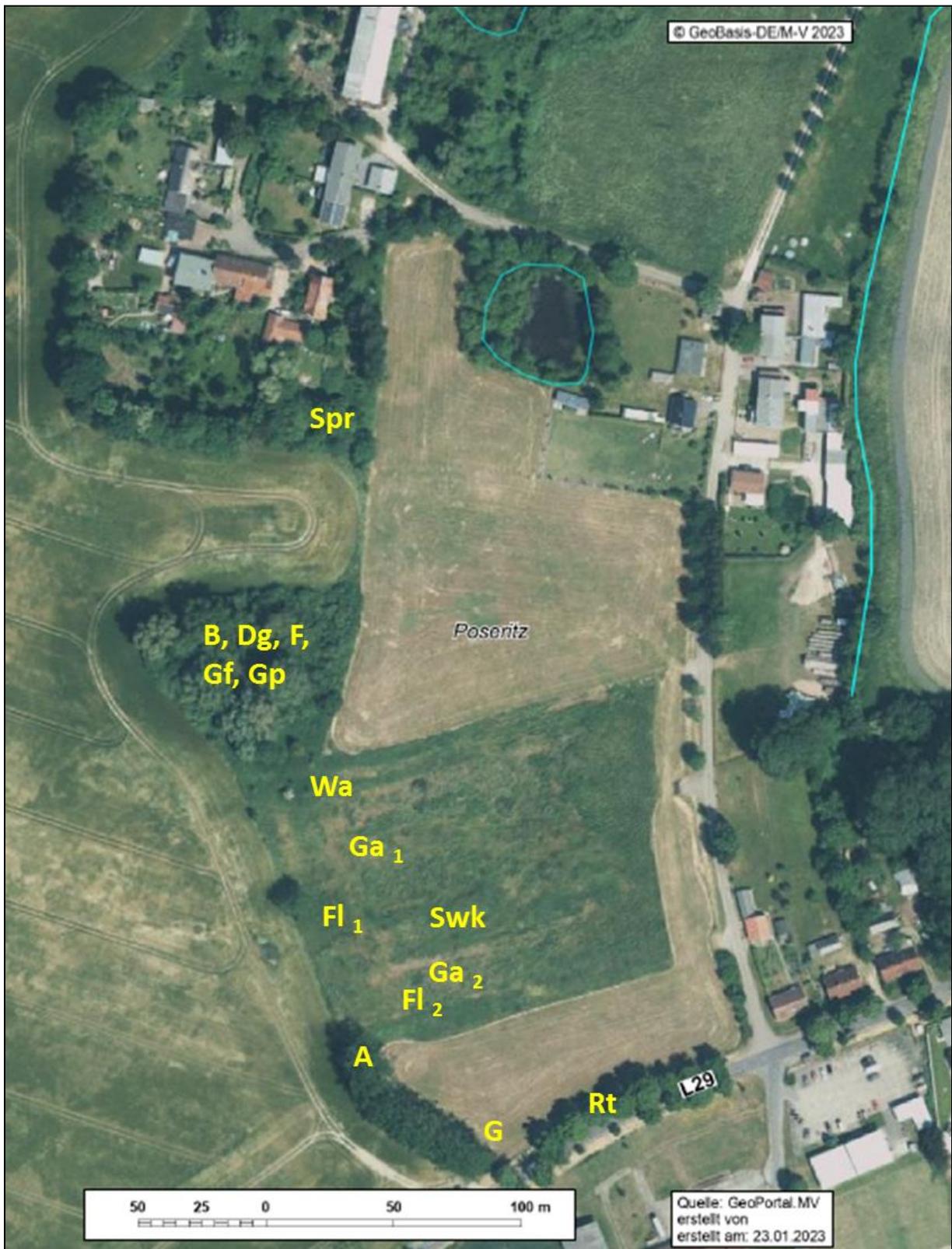


Abbildung 9 Brutvogelarten im Plangebiet und im Wirkbereich (A – Amsel, B – Buchfink, Dg – Dorngrasmücke, F – Fitis, Fl – Feldlerche, G – Goldammer, Ga – Grauammer, Gf – Grünfink, Gp – Gelbspötter, Rt – Ringeltaube, Spr – Sprosser, Swk – Schwarzkehlchen, Wa - Wachtel)

4 Bestandsdarstellung und Prüfung der Betroffenheit/ Konfliktanalyse

4.1 Amphibien

In den an das B-Plan-Gebiet angrenzenden Kleingewässern wurden folgende Amphibienarten nachgewiesen: Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch, Kammmolch. Für Teichfrosch und Grasfrosch erfolgten Reproduktionsnachweise, für Kammmolch und Teichmolch ist eine Nutzung als Laichgewässer sehr wahrscheinlich.

Gemäß Froehlich & Sporbeck (2010) [3] ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Artengruppe Amphibien folgendermaßen abgegrenzt: „Fortpflanzungsstätte ist das oder ein zusammenhängender Komplex mehrerer Laichgewässer sowie die Wanderkorridore dahin, Ruhestätte ist das Laichgewässer und der (angrenzende) Landlebensraum (Froehlich & Sporbeck (2010) [3]).

Mit Durchführung der Baufeldfreimachung und von Bauarbeiten kann es zur Schädigung, Verletzung und Tötung von Amphibien kommen und damit das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten.

Mit Umsetzung des B-Planes und der geplanten Bebauung wird die Funktionalität der untersuchten Kleingewässer als Leben- und Reproduktionsstätte für Amphibien nicht gestört und/ oder zerstört. Bezüglich der genutzten Wanderkorridore liegen keine Erkenntnisse vor, da diese nicht untersucht wurden. Es muss jedoch angenommen, dass auch aus südlicher/ südöstlicher Richtung Amphibien in die untersuchten Kleingewässer ein- und abwandern und damit das geplante Baufeld queren. In diesem Sinne ist nach dem „worst-case“-Szenario von einer Beeinträchtigung/ Störung der Wanderkorridore durch die Baumaßnahmen und damit nach einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG auszugehen.

Das gesamte Grünland im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach Froehlich & Sporbeck (2010) als Landlebensraum zu betrachten. Nach Rückbau und Entsiegelung der Tierproduktionsanlage (Milchviehanlage) wurde wie im B-Plan vorgesehen auf dem Areal der Milchviehanlage neues Grünland angelegt und als Maßnahmenfläche zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft festgelegt. Mit Umsetzung der geplanten Bebauung wird ein Teilbereich der Grünlandfläche überbaut, was eine Störung/ Zerstörung eines Lebensraumteiles und damit eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Eintritt des Schädigungsverbotes) darstellt. Das Grünland bleibt auch nach der Bebauung zusammenhängend auf recht großer Fläche bestehen und kann weiterhin als Amphibien-Lebensraum und Wanderkorridor fungieren. Für den überbauten Grünland-Teil/ Landlebensraum-Verlust ist ein Ausgleich zu erbringen. Anstelle von Neu-Herstellung von Landlebensraum werden biotopverbessernde Maßnahmen an den umliegenden Laichgewässern als sinnvoller erachtet, da dadurch die Entwicklung der Amphibienpopulationen effektiver unterstützt werden kann. Die ursprünglich angedachte Variante, durch Gehölzrückschnitt und Entfernung von Schilf die Kleingewässer 3 und 4 in ihrer Funktion als Reproduktions- und Lebensstätte erheblich zu verbessern, wird als schwerlich durchführbar eingestuft, da die Einholung der erforderlichen Eigentümer-Zustimmungen (hier Privat-Eigentümer) nach Aussagen des Vorhabenträgers als schwierig und langwierig eingeschätzt wird. Stattdessen werden - in Abstimmung mit dem Vorhabenträger – biotopverbessernde Maßnahmen an einem Standgewässer in räumlicher Nähe in Groß Stubben vorgeschlagen

(Abb. 10-12). Dabei handelt es sich um ein permanentes Kleingewässer an der westlichen Ortsrandlage von Groß Stubben, Gemeinde Poseritz. Dieses Gewässer befindet sich im Eigentum des Landes Mecklenburg Vorpommern. Die Landgesellschaft hat das Flurstück, auf dem das Kleingewässer liegt, langfristig an die Agrar-Poseritz GmbH verpachtet und würde der Maßnahme positiv gegenüber stehen.

Das Kleingewässer Groß Stubben ist ca. 1,7 km von der B-Plan-Fläche und ca. 1,5 km von den Kleingewässern 3 und 4 entfernt. Das Gewässer wies im März 2023 einen recht niedrigen Wasserstand mit trübem Wasser auf. Am östlichen, nördlichen und nordwestlichen Ufer wächst Schilf ins Gewässer ein, an der Westseite des Gewässers haben sich Grauweidengebüsch etabliert. Zur Biotopverbesserung sind als Maßnahmen durchzuführen: Entschlammung/ Ausbaggerung des Gewässers, teilweise Entnahme von Schilf, Rückschnitt von Gebüsch und Einzelbäumen, ggf. vereinzelte Baumfällungen, bei Fischbesatz Entfernung desselben, ggf. Überprüfung der Zu- und Abflüsse.

Zusammenfassung: Für die Amphibien sind Maßnahmen durchzuführen, die vor Verletzung/ Tötung schützen und die verloren gegangenen Lebensraum in Teilen dauerhaft wiederherstellen oder kompensieren und sichern.

4.2 Brutvögel

Mit Umsetzung des B-Planes erfolgt ein teilweiser Verlust von Grünland/ Dauergrünland. Das aktuelle Grünland im Plangebiet ist zum Großteil nach Rückbau der Milchviehanlage angelegt worden und laut Planung als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) vorgesehen; ein kleiner Grünlandteil ist Dauergrünland. Die Bereiche, auf denen die Brutnachweise von Bodenbrütern (Feldlerche, Schwarzkehlchen, Grauammer) erfolgte, gehören zum angelegten Grünland auf dem Milchviehanlagenareal. Für auch zukünftige erfolgreiche Bodenbrüter-Bruten ist eine weiterhin extensive Bewirtschaftung (einschürige oder zweijährige Mahd) auf diesen Grünlandflächen erforderlich. Bei weiterhin extensiver Bewirtschaftung der Flächen wird nicht von einer erheblichen Betroffenheit der Brutvögel ausgegangen.

5 Maßnahmen

Im Zuge des B-Plan-Verfahrens sind Artenschutzmaßnahmen sowie biotopverbessernde Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Amphibien und Brutvögeln durchzuführen. Im Folgenden werden Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen (VM) sowie Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, mit deren Umsetzung das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann:

VM1: Die Baufeldfreimachung ist unter Berücksichtigung des allgemeinen Brutvogelschutzes außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.10.-31.01. durchzuführen.

VM2: Die im Vorhabengebiet ggf. erforderlichen Baumfällungen und Gebüschentnahmen sind unter Berücksichtigung des allgemeinen Brutvogelschutzes außerhalb der Brutzeit im Zeitraum 01.10.-28.02. durchzuführen.

VM3: Zum Schutz der Amphibien sind an der Baufeldbegrenzung Amphibienleiteinrichtungen zu errichten, die den Tieren eine Flucht aus dem Baufeld gewähren, jedoch ein

Einwandern in das Baufeld verhindern. Die Leiteinrichtungen müssen für den Zeitraum Mitte/Ende Februar (Witterungs-/ Frostabhängig) bis Ende Oktober stehen und das Baufeld abgrenzen.

CEF1: Zur Förderung der Amphibienpopulationen sind im Kleingewässer Groß Stubben biotopverbessernde Maßnahmen durchzuführen:

1. Entschlammung des Gewässers mit Herstellung einer leicht abgestuften Tiefen-Zonierung (flache Randbereiche, Übergangsbereiche, tiefere Zentralbereiche),
2. teilweiser Rückschnitt von Ufergehölzen (Grauweidengebüsch an westlicher Seite, vereinzelte Baumentnahmen),
3. teilweise Entnahme von Schilf,
4. Entnahme/ Entfernung von ggf. vorhandenem Fischbesatz
5. ggf. Überprüfung des Wasserregimes (Zuläufe/ Abläufe);

Durchführungszeitraum: 01.10.-31.01.

Maßnahmenziel: Herstellung von offenen, besonnten, unterschiedlichen tiefen Wasserflächen zur Förderung/ Entwicklung von Submersvegetation und damit zur Verbesserung der Reproduktionsbedingungen für Amphibien
Durchführung der Maßnahmen mit ökologischer Baubegleitung

CEF 2: Extensive Mahd (einschürig oder alle 2 Jahre) zu einem späten Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit (Oktober) auf den angelegten Grünlandflächen auf dem Areal der früheren Milchviehanlage.

Mit Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

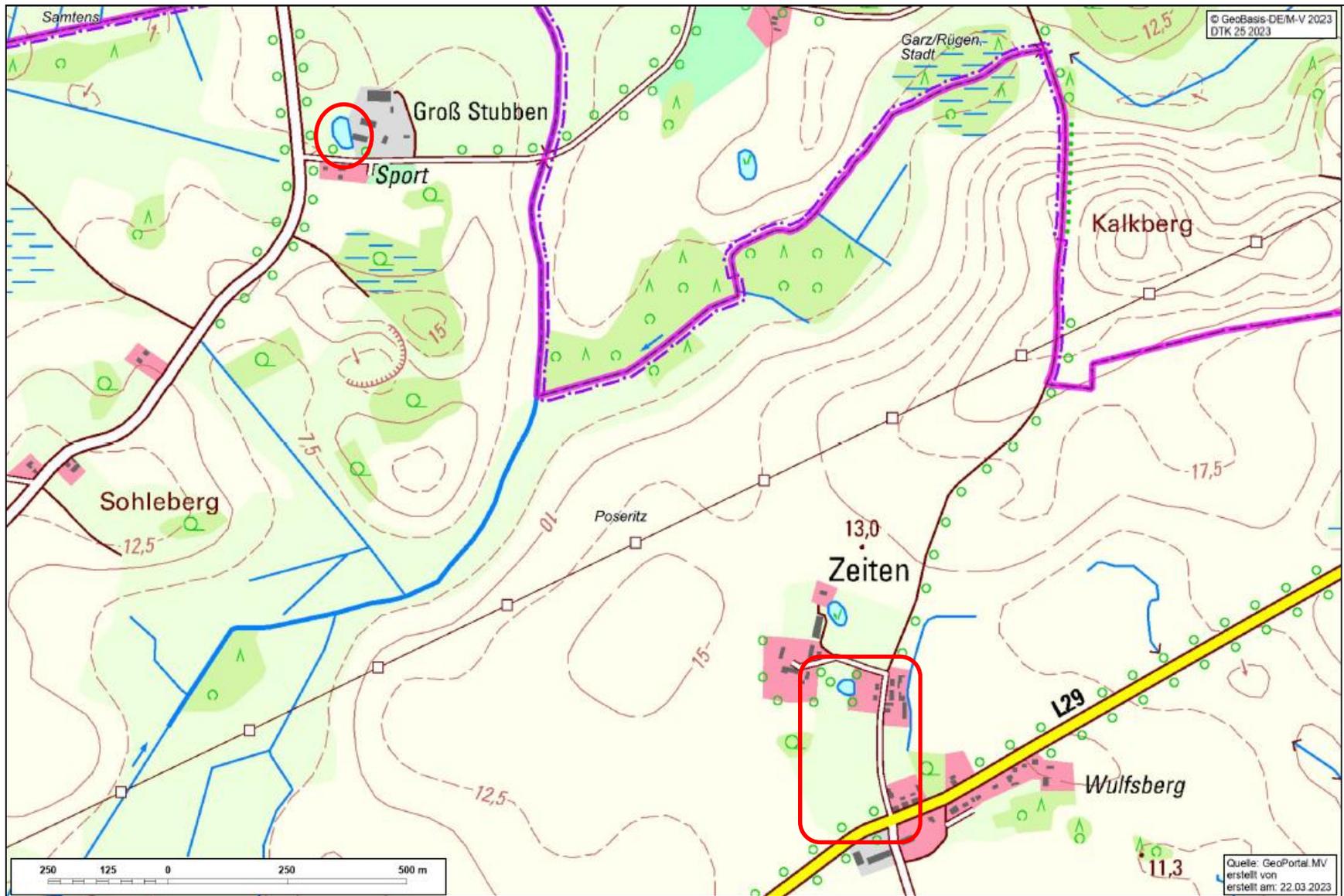


Abbildung 10 Lageplan B-Plan-Gebiet Zeiten und Lage Kleingewässer Groß Stubben



Abbildung 11 Luftbild von Groß Stubben von 1991 mit Kleingewässer (Pfeil)



Abbildung 12 Luftbild von Groß Stubben von 2021 mit Kleingewässer (Pfeil)

6 Quellenverzeichnis

- [1] Lars Hertelt, Stadtplanung und Architektur, Karlsruhe/ Stralsund. Bebauungsplan Nr. 7 „Zeiten“ der Gemeinde Poseritz. Offenlage-Begründung-Fassung II des BP 7 Zeiten/ Poseritz vom 16.09.2009, Stand 25.02.2021
- [2] Merkblattes des LUNG M-V zum Artenschutz in der Bauleitplanung https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf
- [3] FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- [4] Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHAG) vom 29.Juli 2009 (BGBl.I S.2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl.I S. 3908) geändert worden ist
- [5] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist (*EU-Vogelschutzrichtlinie*)
- [6] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist (*EU-FFH Richtlinie* mit Anhängen)
- [7] Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG MV) vom 23.02.2010 (in Kraft zum 01.März 2010)
- [8] Geokartenportal Umwelt des LUNG M-V <https://www.geoportal-mv.de/gaia>, zuletzt abgerufen am 23.03.2023
- [9] Hachtel, M./ M. Schlüpmann/ B. Thiesmeier/ K.Weddeling (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, Laurenti-Verlag, Bielefeld
- [10] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern: Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), Neufassung 2018
- [11] Bast, H.-D./ Bredow, D./ Labes, R./ Nehring, R./ Nöllert, A./ Winkler, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung). Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- [12] Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.
- [13] T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112. www.dda-web.de

- [14] Vökler, F./ Heinze, B./ Sellin, D./ Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsgb.)

7 Anhang - Fotodokumentation



Abbildung 13 Kleingewässer 1 am 26.06.2022



Abbildung 14 Kleingewässer 2 am 26.06.2022



Abbildung 15 Teichfroschlarve, Kleingewässer 2 am 26.06.2022



Abbildung 16 Kleingewässer 2 am 27.06.2022



Abbildung 17 Teichfrosch-Larve und Teichmolch-Weibchen am Kleingewässer 2 am 27.06.2022



Abbildung 18 Kleingewässer 3 am 28.06.2022



Abbildung 19 Kammolch-Weibchen am Kleingewässer 3 am 28.06.2022



Abbildung 20 Kleingewässer 4 am 26.06.2022



Abbildung 21 Teichmolch im KG 4, 26.06.2022



Abbildung 22 Teichmolch im KG 4, 26.06.2022



Abbildung 23 Kleingewässer 4 am 27.06.2022



Abbildung 24 Kammolch-Weibchen im Kleingewässer 4 am 27.06.2022